

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Titel

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge 2015/2016**

Dresden, den 4. Mai 2015



Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion



Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Eingegangen am: 05. Mai 2015

Ausgegeben am: 06. Mai 2015

Vorblatt

A. Zielstellung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifeinigung vom 28. März 2015 über die Erhöhung der Tabellenentgelte zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die Beamte, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen. Damit werden die Besoldung und die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Tarifeinigung vom 28. März 2015 für die Beschäftigten der Länder wird wie folgt auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen übertragen:

- Lineare Erhöhung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile ab dem 1. März 2015 um 2,1 Prozent.
- Lineare Erhöhung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile ab dem 1. März 2016 um 2,3 Prozent. Die Grundgehaltssätze und die Ober- sowie Untergrenzen der Grundgehaltsspannen der Auslandsbesoldung werden jedoch um mindestens 75 Euro erhöht.
- Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 jeweils um 30 Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

Zwischen dem Vorhaben und der Bevölkerungsentwicklung besteht keine Wirkungsbeziehung.

Bezüglich des Ergebnisses der Folgenabschätzung wird auf die beigefügte Anlage zum Vorblatt verwiesen.

E. Zuständigkeit

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt
- die mittelfristige Finanzplanung
- die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten
2015	34 221	34 221		
2016	81 365	81 365		
2017	89 425	89 425		
2018	89 425	89 425		
2019	89 425	89 425		

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte – in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015						
2016						
2017						
2018						
2019						

Über die Auswirkungen der Übertragung der Tarifeinigung vom 28. März 2015 auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen gemacht werden.

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. März 2015 erhöhen sich

 1. um 2,1 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 30 EUR.“
2. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. März 2016 erhöhen sich

1. um 2,3 Prozent, mindestens jedoch um 75 EUR,

a) die Grundgehaltssätze und

b) die Ober- sowie Untergrenzen der Grundgehaltsspannen,

2. um 2,3 Prozent

a) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,

b) die Amtszulagen und

c) die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, sowie

3. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 30 EUR.“

2. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045) werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die dort und die in § 90 des Sächsischen Besoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von Absatz 1.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. März 2015 um 2,1 Prozent erhöht.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. März 2016 um 2,3 Prozent erhöht.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. März 2016 in Kraft.

Gültig ab 1. März 2015

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 947,25
B 2	6 907,95
B 3	7 314,67
B 4	7 740,64
B 5	8 229,37
B 6	8 690,87
B 7	9 139,81
B 8	9 607,70
B 9	10 188,67
B 10	11 992,81
B 11	12 457,80

Gültig ab 1. März 2015

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 768,23	3 937,94	4 027,28	4 257,69	4 488,14	4 718,57	4 949,02	5 179,47	5 409,90	5 640,35	5 870,76	6 101,23
R 2			4 578,89	4 809,34	5 039,75	5 270,21	5 500,66	5 731,09	5 961,53	6 191,97	6 422,42	6 652,81

R 3	7 314,67
R 4	7 740,64
R 5	8 229,37
R 6	8 690,87
R 7	9 139,81
R 8	9 607,70

Gültig ab 1. März 2015

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 140,95	4 421,48		
W 2	5 076,29	5 334,35	5 592,40	5 850,48
W 3	5 718,90	6 058,15	6 397,42	6 736,69

Gültig ab 1. März 2015

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,06	259,39
übrige Besoldungsgruppen	126,06	265,39

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 139,33 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 367,38 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 1. März 2015

Amtszulagen, Strukturzulage und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 45	33,90	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 47 Abs. 1		A 4	1, 2
die Zulage beträgt für Beamte als		A 5	1, 3
Luffahrzeugführer	551,18	A 6	2
Flugtechniker	470,18		3
Operator oder sonstiges		A 9	1
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 12	3, 4
§ 47 Abs. 2	50,62	A 13	2
§ 48			4 bis 6
die Zulage beträgt für Beamte		A 14	2
der Besoldungsgruppen		A 15	3
A 2 bis A 5	115,04	A 16	2, 3
A 6 bis A 9	153,39		
A 10 und höher	191,73	Besoldungsordnung B	
§ 49		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		B 2	4
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	63,69	Besoldungsordnung R	
zwei Jahren	127,38	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 50		R 1	1, 2
die Zulage beträgt		R 2	3 bis 7
nach einer Dienstzeit von		R 3	2
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Abs. 1	95,53		
§ 51 Abs. 2	110,87		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Gültig ab 1. März 2015

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in EUR)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehalts- spanne															
von	1 982,60	1 982,61	2 243,86	2 540,68	2 877,93	3 261,12	3 696,52	4 191,23	4 753,29	5 391,97	6 117,61	6 942,11	7 878,92	8 943,35	10 152,77
bis	1 982,60	2 243,85	2 540,67	2 877,92	3 261,11	3 696,51	4 191,22	4 753,28	5 391,96	6 117,60	6 942,10	7 878,91	8 943,34	10 152,76	

Gültig ab 1. März 2015

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	978,47
A 6 bis A 8	1 098,94
A 9 bis A 11	1 152,82
A 12	1 292,28
A 13 oder R 1	1 358,85

Gültig ab 1. März 2015

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 287,06	3 400,20	3 513,32	3 626,44	3 739,59	3 852,69	3 965,81	4 078,94	4 192,06	4 305,19	4 418,32	4 531,42	4 644,58	4 757,71	
C 2	3 294,10	3 474,38	3 654,69	3 834,99	4 015,27	4 195,56	4 375,84	4 556,12	4 736,41	4 916,71	5 096,95	5 277,26	5 457,53	5 637,84	5 818,15
C 3	3 620,80	3 824,94	4 029,09	4 233,23	4 437,36	4 641,49	4 845,61	5 049,74	5 253,90	5 458,03	5 662,15	5 866,31	6 070,44	6 274,58	6 478,69
C 4	4 581,84	4 787,06	4 992,26	5 197,46	5 402,68	5 607,87	5 813,10	6 018,27	6 223,47	6 428,69	6 633,91	6 839,10	7 044,32	7 249,52	7 454,73

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	85,25
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Gültig ab 1. März 2016

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 084,04
B 2	7 066,83
B 3	7 482,91
B 4	7 918,67
B 5	8 418,65
B 6	8 890,76
B 7	9 350,03
B 8	9 828,68
B 9	10 423,01
B 10	12 268,64
B 11	12 744,33

Gültig ab 1. März 2016

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 854,90	4 028,51	4 119,91	4 355,62	4 591,37	4 827,10	5 062,85	5 298,60	5 534,33	5 770,08	6 005,79	6 241,56
R 2			4 684,20	4 919,95	5 155,66	5 391,42	5 627,18	5 862,91	6 098,65	6 334,39	6 570,14	6 805,82
R 3	7 482,91											
R 4	7 918,67											
R 5	8 418,65											
R 6	8 890,76											
R 7	9 350,03											
R 8	9 828,68											

Gültig ab 1. März 2016

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 236,19	4 523,17		
W 2	5 193,04	5 457,04	5 721,03	5 985,04
W 3	5 850,43	6 197,49	6 544,56	6 891,63

Gültig ab 1. März 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	122,82	265,35
übrige Besoldungsgruppen	128,96	271,49

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 142,53 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 375,83 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 1. März 2016

Amtszulagen, Strukturzulage und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
		Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 45	33,90	A 4	1, 2 69,10
§ 47 Abs. 1		A 5	1, 3 69,10
die Zulage beträgt für Beamte als		A 6	2 37,45
Luftfahrzeugführer	551,18	3	107,87
Flugtechniker	470,18	A 9	1 278,90
Operator oder sonstiges		A 12	3, 4 161,99
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 13	2 194,32
§ 47 Abs. 2	50,62	4 bis 6	283,42
§ 48		A 14	2 194,32
die Zulage beträgt für Beamte		A 15	3 194,32
der Besoldungsgruppen		A 16	2, 3 217,34
A 2 bis A 5	115,04		
A 6 bis A 9	153,39	Besoldungsordnung B	
A 10 und höher	191,73	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 49		B 2	4 208,03
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsordnung R	
einem Jahr	63,69	Besoldungsgruppe	Fußnote
zwei Jahren	127,38	R 1	1, 2 214,84
§ 50		R 2	3 bis 7 214,84
die Zulage beträgt		R 3	2 214,84
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Abs. 1	95,53		
§ 51 Abs. 2	110,87		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Gültig ab 1. März 2016

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in EUR)

Grundgehalts- spanne von bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 057,61	2 318,86	2 615,68	2 952,93	3 336,13	3 781,54	4 287,63	4 862,62	5 515,99	6 258,31	7 101,78	8 060,13	9 149,05	10 386,28
	2 057,60	2 318,85	2 615,67	2 952,92	3 336,12	3 781,53	4 287,62	4 862,61	5 515,98	6 258,30	7 101,77	8 060,12	9 149,04	10 386,27	

Gültig ab 1. März 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 008,47
A 6 bis A 8	1 128,94
A 9 bis A 11	1 182,82
A 12	1 322,28
A 13 oder R 1	1 388,85

Gültig ab 1. März 2016

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 362,66	3 478,40	3 594,13	3 709,85	3 825,60	3 941,30	4 057,02	4 172,76	4 288,48	4 404,21	4 519,94	4 635,64	4 751,41	4 867,14	
C 2	3 369,86	3 554,29	3 738,75	3 923,19	4 107,62	4 292,06	4 476,48	4 660,91	4 845,35	5 029,79	5 214,18	5 398,64	5 583,05	5 767,51	5 951,97
C 3	3 704,08	3 912,91	4 121,76	4 330,59	4 539,42	4 748,24	4 957,06	5 165,88	5 374,74	5 583,56	5 792,38	6 001,24	6 210,06	6 418,90	6 627,70
C 4	4 687,22	4 897,16	5 107,08	5 317,00	5 526,94	5 736,85	5 946,80	6 156,69	6 366,61	6 576,55	6 786,49	6 996,40	7 206,34	7 416,26	7 626,19

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	87,21
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 28. März 2015 unter anderem eine Einigung über die Erhöhung der Tabellenentgelte zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erzielt.

Das Gesetz beinhaltet die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015 auf die Besoldung und die Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen. Damit werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG die Besoldung und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Es ist vorgesehen, die Tarifeinigung vom 28. März 2015 für die Beschäftigten der Länder wie folgt auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen zu übertragen:

- Lineare Erhöhung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile ab dem 1. März 2015 um 2,1 Prozent.
- Lineare Erhöhung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile ab dem 1. März 2016 um 2,3 Prozent. Die Grundgehaltssätze und die Ober- sowie Untergrenzen der Grundgehaltsspannen werden jedoch um mindestens 75 Euro erhöht.
- Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 jeweils um 30 Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 SächsBesG wird die Anpassung der Besoldung für das Jahr 2015 umgesetzt.

Entsprechend der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015 erhöhen sich ab dem 1. März 2015 die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – sowie die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 2,1 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 30 Euro erhöht.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Bezügebestandteile.

Zu Nummer 2

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. März 2015 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil (Anhänge 1 bis 6) dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Mit der weiteren Änderung des § 19 SächsBesG wird die Anpassung der Besoldung für das Jahr 2016 umgesetzt.

Entsprechend der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015 erhöhen sich ab dem 1. März 2016 die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – sowie die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 2,3 Prozent. Die Grundgehaltssätze und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen werden jedoch um mindestens 75 Euro erhöht. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro angehoben.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Bezügebestandteile.

Zu Nummer 2

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. März 2016 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil (Anhänge 7 bis 12) dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung des § 80 SächsBeamtVG wird die Anpassung der Versorgungsbezüge für das Jahr 2015 umgesetzt.

Mit Absatz 3 wird die Anpassung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG zum 1. März 2015 auf den Versorgungsbereich übertragen.

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden entsprechend Absatz 4 zum selben Zeitpunkt um 2,1 Prozent erhöht.

Zu Artikel 4

Die Anpassung der Versorgungsbezüge für das Jahr 2016 ergibt sich durch die Bezugnahme auf § 19 Absatz 2 SächsBesG unmittelbar.

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. März 2016 um 2,3 Prozent erhöht.

Zu Artikel 5

Entsprechend der Tarifeinigung vom 28. März 2015 tritt die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1. März 2015 und 1. März 2016 in Kraft.